

Gericht Bosnien und Herzegowina

Nummer: X-KR-06/200-1

Sarajevo, 21. April 2008

Im Namen von Bosnien und Herzegowina

Das Gericht Bosnien und Herzegowina, Abteilung I für Kriegsverbrechen des Gerichts, in der Kammer, bestehend aus dem Vorsitzenden Richter Šaban Maksumić und den Richtern Pietro Spera und Marie Tuma als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberater Manuel Eising als Protokollführer, erließ und verkündete öffentlich am 21. April 2008 im Strafverfahren gegen den Angeklagten Dušan Fuštar wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung des Artikels 172 (1) (h) des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (StGB BiH) in Verbindung mit den Artikeln 180 (1) und 29 StBG BiH nach der Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer: KT-RZ-91/06 Anklage vom 27. März 2008, nachdem die Verständigung über die Schuld (*plea agreement*) geprüft wurde und nachdem die öffentliche Verhandlung über die Strafverkündung in Anwesenheit des Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Peter Kidd und des Angeklagten Dušan Fuštar und seines Verteidigers, Zlatko Knežević, stattfand, folgendes:

Urteil

Der Angeklagte

Dušan Fuštar, Sohn von Jovan und Mutter Zdravka, geboren am 29. Juni 1954 in Bačko Dobro Polje, Gemeinde Vrbas, Vojvodina, Republik Serbien, er lebte vorher in..., von ... Ethnie, Staatsbürger von ..., von Beruf Mechaniker, verheiratet, Vater eines Kindes, nicht vorbestraft und es laufen keine Strafverfahren aktuell gegen ihn, nicht ausgezeichnet, finanziell schlecht gestellt.

Ist schuldig

denn:

Im Zeitraum vom 30. April 1992 bis Ende 1992, während des bewaffneten Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina, wurde im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die bosnischen Muslime, auf die bosnischen Kroaten und auf die weitere nichtserbische Zivilbevölkerung, der auf dem Gebiet der Gemeinde Prijedor durch die Mitglieder der Armee der Republika Srpska, der territorialen Verteidigung, der Polizei und der paramilitärischen Formationen („serbische Kräfte“) und der bewaffneten Zivilisten durchgeführt wurde, ein Plan zur endgültigen Entfernung der bosnischen Muslime, bosnischen Kroaten und der weiteren nichtserbischen Bewohner vom Territorium des geplanten serbischen Staates in Bosnien und Herzegowina ausgeführt; im Rahmen dieses Plans wurden im Zeitraum vom 24. Mai 1992 bis zum 05. August 1992 nichtserbische Zivilisten aus dem Gebiet dieser Gemeinde, darunter vor allem Intellektuelle, Geschäftsleute, Politiker und wohlhabende Bürger, systematisch erfasst und unter anderem in das Lager Keraterm gebracht und dort willkürlich inhaftiert. Das Lager war unter der Leitung des Krisenstabes der Gemeinde Prijedor gegründet worden und operierte unter der Leitung des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor. Der Angeklagte nahm an der Verfolgung dieser inhaftierten nichtserbischen Zivilisten in der folgenden Weise teil:

- i. Die Gefangenen, die im Lager Keraterm gehalten wurden, wurden systematisch durch verschiedene Formen der körperlichen und psychischen Gewalt misshandelt und verfolgt, nämlich durch Tötungen, Folterungen, Schläge, Belästigungen [und] Demütigungen. Und sie wurden unter unmenschlichen Haftbedingungen ohne adäquate Nahrung, Trinkwasser und medizinische Versorgung und unter unhygienischen Bedingungen und in beengten Räumen gehalten.
- ii. Zwischen Mitte oder Ende Juni 1992 bis zum 5. August 1992 („der relevante Zeitraum“) war der Angeklagte der Leiter einer der drei Wachdienstschichten im Lager Keraterm und hatte genug Autorität und Einfluss, um Misshandlungen durch Wachen und Besucher während seiner Schichten zu verhindern oder zu stoppen und die alltäglichen Lebensbedingungen der Gefangenen zu verbessern.
- iii. Durch die Ausübung der Rolle des Schichtleiters und durch das Unterlassen, seine Befugnisse und seinen Einfluss durchzusetzen, um die Inhaftierten zu schützen und ihre alltäglichen Lebensbedingungen zu verbessern, während er im Dienst war, trug der Angeklagte zu dem beschriebenen System der Misshandlungen und der Verfolgung während des betreffenden Zeitraums bei und er förderte es.
- iv. Während des relevanten Zeitraums wurden die Häftlinge im Lager Keraterm in allen Schichten von Wachen oder Besuchern unter Förderung des beschriebenen Systems der Misshandlung und Verfolgung getötet, einschließlich der folgenden: Drago Tokmadžić (totgeschlagen); Jovo Radočaj (totgeschlagen); Jasmin (alias „Zvezdas“) (totgeschlagen); Džemal Mešić (totgeschlagen); Dževad Karabegović (totgeschlagen); Besim Hergić (totgeschlagen); Fikret Avdić (totgeschlagen); und eine Anzahl von Gefangenen, darunter Ismet Bajrić, Behzad Behlić und ein Mann namens Šolaja, die Ende Juli 1992 herausgerufen und erschossen wurden.
- v. Während des betreffenden Zeitraums wurden die Häftlinge im Lager Keraterm in allen Schichten von Wachen oder Besuchern in Förderung des beschriebenen Systems der Misshandlung und Verfolgung geschlagen oder anderweitig körperlich misshandelt, darunter die folgenden: Zejro Čaušević; Meho Kapetanović; eine Person namens Katlak; Ismet Kljajić; eine Anzahl von Gefangenen aus der Region Brdo bei ihrer Ankunft im Juli; Enes Crljenković; K016; K015; Esad Islamović; Edin Ganić; Suad Halvadžić; Die Brüder Ališić (Jasmin, Armin, Edin und Feha); K010; K013; Šaban Elezović; K05; Suad Bajrić und Zijad Krivdić.
- vi. In seiner Eigenschaft als Schichtführer beteiligte sich der Angeklagte daran, Gefangene im Lager festzuhalten, und auf diese Weise beteiligte er sich an der willkürlichen Inhaftierung von Gefangenen während des betreffenden Zeitraums.

Daher beteiligte sich Dušan Fuštar durch sein Tun und Unterlassen an der gemeinsamen kriminellen Unternehmung im Lager Keraterm während des betreffenden Zeitraums, wie oben beschrieben, im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus dem weiten Gebiet der Gemeinde Prijedor; er handelte in Kenntnis dieses Angriffs und mit dem Wissen, dass er daran teilnahm, um bosnische Muslime, bosnische Kroaten und andere Nichtserben, die im Lager festgehalten wurden, durch verschiedene Formen der körperlichen und psychischen Gewalt zu misshandeln und zu verfolgen und er ist deswegen für alle oben beschriebenen Straftaten verantwortlich; und alle diese Taten wurden im Rahmen der gemeinsamen kriminellen Unternehmung begangen.

Wodurch:

der Angeklagte Dušan Fuštar eine Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Artikel 172 (1) (h) in Verbindung mit den Artikeln 29 und 180 (1) StGB BiH begangen hat.

Daher verurteilte ihn das Gericht unter Anwendung der Artikel 39, 42, 48, 49 und 50 StGB BiH:

zu einer Freiheitsstrafe von 9 (neun) Jahren.

Gemäß Artikel 56 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 2 (4) des Gesetzes über den Transfer von Fällen vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) an die Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina („Gesetz über den Transfer“) wird dem Angeklagten die Zeit ab dem 31. Januar 2002 und danach angerechnet, die er in Untersuchungshaft verbracht hat, die vom ICTY und dem Gericht BiH angeordnet wurde.

I

Gemäß Artikel 188 (4) StPO BiH wird der Angeklagte von der Pflicht zur Erstattung der Strafverfahrenskosten befreit und die Kosten werden daher aus dem Haushalt des Gerichts BiH gezahlt.

II

Gemäß Artikel 198 (2) StPO BiH werden die Geschädigten an Zivilklagen in Bezug auf ihre Entschädigungsansprüche verwiesen.

Begründung

Verfahren[sgang]

Durch die Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina Nummer KT-91/06 vom 7. Juli 2006, die so, wie sie vom ICTY bestätigt worden war, gemäß dem Gesetz über den Transfer von Fällen übernommen und an die Bestimmungen der Strafprozessordnung von Bosnien und Herzegowina (StPO BiH) angepasst worden ist, wurde dem Angeklagten Dušan Fuštar, zusammen mit Željko Mejakić, Momčilo Gruban und Duško Knežević, die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 (1) (a), (h) und (k) StGB in Verbindung mit dem Artikel 180 (1) und (2) StGB BiH zur Last gelegt. In der Verhandlung zum Ersten Erscheinen des Angeklagten vor Gericht zum Zwecke seiner Äußerung zum Schuldvorwurf (*Arraignment*), die am 28. Juli 2006 stattfand, plädierte der Angeklagte Dušan Fuštar, so wie auch alle seine Mitangeklagten, bezüglich der Taten, die ihm in der Anklage vorgeworfen wurden, auf nicht schuldig.

Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens und vor Beginn der Präsentation der Beweise durch die Verteidiger von Dušan Fuštar in dem Verfahren unter Nummer: X-KR-06/200 haben der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina auf der einen und der Angeklagte Dušan Fuštar und seine Verteidiger, Rechtsanwälte John Ostojić und Zlatko Knežević, auf der anderen Seite am 27. März 2008 ein *Plea Agreement* abgeschlossen, das dem Gericht zur Prüfung vorgelegt wurde. Zusätzlich zu dem genannten Plea Agreement wurde bei Gericht gemäß Artikel 275 StPO BiH die geänderte Anklage Nummer: KT-RZ-91/06 vom 21 März 2008 eingereicht, durch die Dušan Fuštar die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 (1) (h) StPO BiH in Verbindung mit Artikel 180 (1) und 29 StGB BiH zur Last gelegt wurde. Auf den Vorschlag des Staatsanwalts und mit Zustimmung aller Angeklagten und ihrer Verteidiger wurde in der Sitzung vom

17. April 2008 der Fall in Bezug auf den Angeklagte Dušan Fuštar abgetrennt und unter der Nummer X-KR-06/200-1 (neu) registriert.

Mit dem genannten Plea Agreement plädierte der Angeklagte Dušan Fuštar bezüglich des Vorwurfs der Begehung der Straftaten, die ihm in der geänderten Anklage vorgeworfen wurden, auf schuldig und zudem wurde eine Freiheitsstrafe von 9 (neun) Jahren vorgeschlagen. Darüber hinaus wurde im Plea Agreement auch angegeben, dass der Angeklagte sich bewusst ist, dass er die Kosten des Strafverfahrens zahlen muss. In der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2008 stellte die Staatsanwaltschaft keinen Antrag auf Erstattung der Kosten des Strafverfahrens, während der Verteidiger des Angeklagten vorschlug, dass das Gericht den Angeklagten von der Pflicht zur Erstattung der Kosten wegen seiner schwierigen finanziellen Situation befreit, die aus seiner langwierigen Untersuchungshaft resultiert. Ferner wurde in dem Plea Agreement angegeben, dass der Angeklagte mit allen Konsequenzen dieses Plea Agreements, die sich aus der abgeschlossenen Vereinbarung ergeben, einverstanden ist, einschließlich der Konsequenzen im Zusammenhang mit den Schadensersatzansprüchen, die die Geschädigten der Straftat erhoben haben, für Sachschäden, für die sich der Angeklagte durch diese Vereinbarung für verantwortlich erklärte.

In der Verhandlung zur Prüfung des Plea Agreements, die am 21. April 2008 stattfand, gab der Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina an, dass er bei dem Abschluss dieser Vereinbarung die Schwere der Straftat, die dem Angeklagten in der geänderten Anklage zur Last gelegt wurde, die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, sowie die Bereitschaft des Angeklagten, sich für alle Straftaten die ihm in der Anklage vorgeworfen wurden, für schuldig zu erklären, berücksichtigt hat. Der Staatsanwalt wies darauf hin, dass dem Angeklagten Dušan Fuštar durch die geänderte Anklage nicht mehr die persönliche Beteiligung an der Tötung oder Misshandlung der Lagerinsassen in Keraterm zur Last gelegt wird und dass sie sich nun auf den Artikel 180 (1) StGB BiH als Form der Ausführung der Straftat beschränkt. Auch gab die Staatsanwaltschaft an, dass sie als besonders mildernde Umstände das Bekenntnis des Angeklagten, seine Reue für die Begehung der Straftaten und sein Engagement für die künftige Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft berücksichtigt hat. Als ein weiteres Argument für die vorgeschlagene Gefängnisstrafe von 9 Jahren verglich der Staatsanwalt diese vorgeschlagene Strafe mit den Strafen, die vom ICTY im Fall Dušan Sikić et al. (ICTY-Fall Nummer: IT-95-8) gegen die Mittäter für die gleichen Straftaten verhängt worden sind, wie diejenigen, die Dušan Fuštar zur Last gelegt wurden; und auch diese wurden auf der Grundlage eines abgeschlossenen Plea Agreements verhängt. Der Staatsanwalt betonte, dass das Gericht in den Rule 11bis-Fällen¹ in keiner Weise an die Strafpolitik des ICTY gebunden sei, jedoch sollten auf der anderen Seite nach allgemeinen menschenrechtlichen Grundsätzen bei der Bestrafung von Mittätern die individuell verhängten Strafen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

[Im Folgenden erklärte der Rechtsanwalt des Angeklagten, dass sein Mandant mit allen Folgen des abgeschlossenen Plea Agreements vertraut war und dass er diese Vereinbarung sowie die Anhänge der Vereinbarung bewusst und freiwillig unterzeichnet hat. Im Anschluss an die (Haupt)-Verhandlung akzeptierte das Gericht das betreffende Plea Agreement und stellte fest, dass alle Voraussetzungen für ein gültiges Plea Agreement nach Artikel 231 (4) StPO BiH erfüllt sind.]

¹ Anmerkung des Übersetzers: Als „Rule 11bis-Fälle“ werden die Verfahren bezeichnet, die vom Jugoslawientribunal nach bereits erfolgter Anklagebestätigung aus Kapazitätsgründen an Gerichte in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien abgegeben wurden. Rechtsgrundlage für diesen Verfahrenstransfer ist vor dem ICTY die Norm: Rule 11bis der Verfahrens- und Beweisordnung.

Beweise

Die Anwendung des materiellen Rechts

Die Elemente der Straftat des Verbrechens gegen Menschlichkeit

Existenz ausgedehnten oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung

Die Straftaten, die im Rahmen des Lagers Keraterm begangen wurden

1) Allgemeine Situation im Lager Keraterm²

2) Misshandlungen im Lager Keraterm

3) Die Tötungen im Lager Keraterm

Diskriminierende Absicht der Täter

Auf der Grundlage der zuvor erwähnten Beweise zog diese Kammer die klare und unbestreitbare Schlussfolgerung, dass alle Handlungen und Aktionen im Rahmen des Angriffs auf die Zivilbevölkerung der Gemeinde Prijedor ausschließlich auf die bosnische, kroatische und andere nichtserbische Bevölkerung gerichtet waren, während die serbische Bevölkerung abgesehen von den allgemeinen Schwierigkeiten, die durch den Krieg verursacht wurden, unbeeinträchtigt weiterlebte. Diese Schlussfolgerung wird durch die Aussagen einer großen Zahl von Zeugen unterstützt, die die Zustände im Lager beschrieben und aussagten, dass nach ihren Schätzungen, die auf Informationen über die Identität der Opfer basiert, viele Gefangene wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer Rolle oder Position in der Gesellschaft verhaftet und geschlagen oder getötet wurden.

Die begangenen Straftaten im Lager Keraterm sind Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs

Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Lager auf dem Gebiet Prijedor, einschließlich des Lagers Keraterm, in denen eine beträchtliche Anzahl von nichtserbischen Zivilisten festgehalten wurde, ein integraler Bestandteil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen diese Zivilisten waren. Die Kammer ist der Auffassung, dass alle zuvor beschriebenen Straftaten, die im Rahmen des Bestehens und des Funktionierens der Lager begangen wurden, als eine rechtliche Einheit behandelt werden sollten, somit können alle erwähnten Einzeldelikte als Teil eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs im Rahmen des Lagers Keraterm bezeichnet werden.

Rechtliche Qualifikation des Systems des Lagers Keraterm als „gemeinsame kriminelle Unternehmung“

Das Gericht akzeptiert das Konzept der „gemeinsamen kriminellen Unternehmung“² als eine Form von strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die in den Bestimmungen der Artikel 180 (1) und 29 StGB BiH

² Anmerkung des Übersetzers: Auf eine Übersetzung dieser Abschnitte des Urteils wird verzichtet, da die wesentlichen Feststellungen mit denen im Verfahren Mejačić et al. übereinstimmen und dort sehr viel ausführlicher und auf breiterer Beweisbasis diskutiert werden.

enthalten ist, wonach die gesamte Situation im Lager Keraterm rechtlich als ein System der organisierten Mittäterschaft qualifiziert werden kann, das während des gesamten Bestehens des Lagers fort dauerte. Eine solche organisierte (oder systemische) Art der Mittäterschaft innerhalb eines Gefangenenlagers kann als eine Variante der Grundform der Mittäterschaft oder als eine „gemeinsame kriminelle Unternehmung“ nach der ICTY-Terminologie betrachtet werden.

[Zur Untermauerung der Anwendbarkeit dieser systemischen Variante des JCE, das heißt Mittäterschaft im Rahmen eines Gefangenenlagers als Form der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, verweist das Gericht auf Rechtsprechung von Nachweltkriegsbesatzungsgerichten in den Urteilen Auschwitz, Bergen-Belsen, Dachau und Mauthausen, dies allerdings nur sehr pauschal. Ferner zitierte das Gericht den Artikel 26 StGB SFRJ, der einen ähnlichen Begriff wie „gemeinsame kriminelle Unternehmung“ enthält.]

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Dušan Fuštar durch seine Beteiligung an der „gemeinsamen kriminellen Unternehmung“

Das Gericht stimmt daher mit der Argumentation überein, wonach die bloße Beteiligung des Angeklagten Dušan Fuštar an der Aufrechterhaltung des Funktionierens des Lagers Keraterm, einer Organisationseinheit, die rechtlich als „gemeinsame kriminelle Unternehmung“ qualifiziert werden kann, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten an sich impliziert.

1) Die Rolle des Angeklagten Dušan Fuštar im Lager Keraterm

Die Zeugen bestätigen in ihren Aussagen, dass Dušan Fuštar der Leiter einer der Wachdienstschichten im Lager Keraterm war. Duško Sikirica war der Kommandant der Sicherheit im Lager Keraterm und diese Sicherheit bestand aus den Mitgliedern der Reservepolizei, zu der der Angeklagte selbst gehörte. Etwa zwischen Mitte und Ende Juni 1992 begann die Organisation der Wachen in drei Schichten und jede Schicht bestand aus maximal 15 Wachen. Die anderen beiden Schichtleiter waren Damir Došen, genannt Kajin, und Dragan Kolundžija, genannt Kole. Die Schichten rotierten und dauerten etwa 12 Stunden, also würde normalerweise eine Schicht zwischen 6 und 8 Uhr morgens ankommen und sie würde 12 Stunden im Dienst sein, woraufhin irgendwann zwischen 18 und 20 Uhr gewechselt würde.

In Bezug auf den Vergleich der Situation in den Schichten war nach Zeugenaussagen die beste Schicht für die Gefangenen die Schicht von Dragan Kolundžija. Hinsichtlich der Verbesserung der Bedingungen im Lager hat er viel mehr als die anderen Schichtleiter getan. Er nutzte seine Befugnisse mehr, um zu verhindern, dass die Wachen und Besucher des Lagers Keraterm die Gefangenen misshandelten, und um den Gefangenen eine größere Bewegungsfreiheit sowohl außerhalb als auch innerhalb der Räume zu geben und ihnen häufiger Zugang zu den Toiletten zu ermöglichen. Darüber hinaus erlaubte er den Gefangenen auch die Kontakte mit Familienmitgliedern am Haupteingang des Lagers. In der Schicht von Kolundžija gab es weniger Aufrufe und Schläge in der Nacht und die Gefangenen konnten ihre Mahlzeiten ohne physische und psychische Provokationen ungestört essen.

Laut Zeugenaussagen war die Schicht von Dušan Fuštar für die Gefangenen besonders schlecht. Eine Anzahl von Zeugen sagte aus, dass die Mehrheit von Aufrufen und Misshandlungen in der Schicht von

Fuštar stattfand und dass die Gefangenen weniger Zeit zum Essen und weniger Bewegungsfreiheit in seiner Schicht hatten als in anderen Schichten. Obwohl eine gewisse Anzahl von Zeugen angab, dass die Schicht von Damir Došen für die Gefangenen in gleichem Maße schlecht war, war dies vor allem auf die Tatsache zurückzuführen, dass Predrag Banović ein Mitglied dieser Schicht war. Er war eine der gewalttätigsten und aggressivsten Wachen, aber er kam in allen Schichten in das Lager, einschließlich der Schicht von Fuštar, und misshandelte die Gefangenen.

2) Die Rolle des Angeklagten Dušan Fuštar in spezifischen Situationen

Obwohl die Mehrheit der Zeugen aussagte, dass der Angeklagte Dušan Fuštar nicht persönlich irgendwelche der Gefangenen misshandelt oder Tötungen begangen habe, haben die Zeugen dem Angeklagten vorgeworfen, dass er seine Autorität als Schichtleiter in Fällen von Misshandlung, die in seiner Anwesenheit stattfanden, nicht genutzt habe, um diese Misshandlungen zu verhindern.

In Bezug auf die bereits erwähnten Einzelfälle wurden vor dem Gericht Beweise vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass die Misshandlungen zu der Zeit stattfanden, in der Dušan Fuštar im Dienst war, und dass er sich einer dieser Misshandlungen bewusst war. Die konkreten Beweise hinsichtlich der drei Vorfälle, die in der Anwesenheit von Fuštar stattfanden, wurden vor diesem Gericht vorgelegt, und der Angeklagte bestreitet dies nicht:

So sagte der Zeuge K016 über den Vorfall aus, als ein Militärpolizist ihn mit einem Schlagstock auf den Rücken, den Kopf und die Arme schlug, während ein anderer Mann ihn in den Magen trat. Obwohl Dušan Fuštar anwesend war, während dies stattfand, warnte er die Täter nur, dass sie der genannten Person nicht auf den Kopf schlagen sollten, anstatt vernünftige Maßnahmen zu ergreifen, um die Schläge zu verhindern.

Hinsichtlich des anderen Vorfalls, der bereits erwähnt wurde, sagte der Zeuge K010 aus, dass er eines Abends von der Wache Kondić aufgerufen wurde, während Dušan Fuštar auf der „pista“, das heißt in unmittelbarer Nähe des Orts des Vorfalls stand, ohne dass er interveniert hätte. Der Zeuge K010 wurde in einen separaten Raum gebracht, wo er von mehreren Personen schweren Misshandlungen unterworfen wurde. Wie dieser Zeuge angab, wurde er so schwer geschlagen, dass er nicht gehen konnte, und kurz nachdem er in das Zimmer zurückgekehrt war, verlor er das Bewusstsein.

Darüber hinaus sagte der Zeuge Enes Crljenković aus, dass während aller drei Tage, die dem „Massaker in Raum Nummer 3“ im Lager Keraterm vorausgingen, die Gefangenen, die im Raum Nummer 3 gehalten wurden, herausgeholt und gezwungen wurden, auf der „pista“ zu liegen, was den ganzen Tag dauerte. Der Zeuge betonte, dass die Gefangenen jeden Tag geschlagen wurden, während sie auf der „pista“ waren, und dass Dušan Fuštar bei diesen Schlägen anwesend war. Obwohl er nicht persönlich an den Misshandlungen beteiligt war, tat er nichts, um sie zu verhindern, wie in den oben erwähnten Fällen.

Darüber hinaus wurden im Laufe des Verfahrens Beweise vorgelegt, die darauf hindeuten, dass Misshandlungen in der Schicht von Dušan Fuštar stattfanden, obwohl er nicht direkt anwesend war. Konkrete Beweise wurden für zwei solcher Beispiele in der Schicht des Angeklagten angedient:

Um den 5. Juli 1992 kamen Besucher in das Lager und riefen den Zeugen K016 heraus, der infolge von Misshandlungen einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Nase erlitt und aus seinem Mund blutete und Schnittwunden am ganzen Körper erlitt, einschließlich des Rücken und der Knie.

Eines Abends, um Mitternacht, wurde der Häftling Ismet Kljajić aufgerufen und herausgeholt und es wurde ihm befohlen, alle seine Kleider auszuziehen, und als er es tat, befahlen ihm die Täter, sich im Gras zu rollen (wälzen) und seinen Körper nass zu machen. Danach fingen sie an, ihn mit Polizeischlagstöcken und Baseballschlägern zu schlagen, und nach Angaben des Zeugen, der ihn am nächsten Tag sah, war der Kopf von Ismet Kljajić geschwollen und die Haut war auf dem ganzen Rücken aufgerissen.

Darüber hinaus wurden die Zeugen in Bezug auf den Vorfall, der Ende Juli nach dem Massaker im Raum Nummer 3 stattfand und der bereits erwähnt wurde, angehört. Sie haben konsistent ausgesagt, dass Dušan Fuštar das Ausrufen und Herausholen einer bestimmten Anzahl der Gefangenen ermöglicht hat, darunter waren Ismet Bajrić, Behzad Behlić und ein Mann namens Šolaja, die danach durch Gewehrschüsse getötet wurden.

3) Subjektive Elemente der Straftat

Aus den oben genannten Beweisen ergibt sich auch, dass der Angeklagte in der kritischen Zeit alle subjektiven Elemente der Straftat der Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllt hat. Dušan Fuštar wusste von der Existenz eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die nichtserbische Zivilbevölkerung der Gemeinde Prijedor. Er wusste auch, dass das System des Lagers Keraterm ein integraler Bestandteil dieses ausgedehnten und systematischen Angriffs war, und er war sich dessen bewusst, dass seine Rolle im Lager Keraterm zur Fortsetzung und Verstärkung des Funktionierens (des Lagers) beitrug, und er wusste, dass es (das Unrechtssystem) diskriminierenden Charakter hatte, aber unabhängig von seinem Wissen über die gesamte Situation beschloss er, in seiner Position im Lager zu bleiben.

Als Schichtleiter hatte Fuštar eine Vertrauensstellung gegenüber den Gefangenen inne und seine Pflicht war es, seine Autorität und Einfluss zu nutzen, um die Gefangenen zu schützen. Er hielt eine Position, die ihm ausreichend Autorität und Einfluss verschaffte, um die Misshandlungen in seiner Schicht zu verhindern oder zu stoppen, entweder durch persönliches Eingreifen oder durch die Bitte um Hilfe von anderen. Dieses passive Verhalten seitens des Angeklagten Dušan Fuštar muss von den Tätern der beschriebenen Straftaten als Ermutigung für ihre Taten interpretiert worden sein, besonders unter Berücksichtigung der bereits erwähnten Tatsache, dass andere Schichtleiter wie z. B. Dragan Kolundžija ein anderes Vorgehen hatten.

Nach Akzeptanz des Plea Agreements und der Prüfung der vorgelegten Beweise stellt das Gericht fest, dass Dušan Fuštar die Gefangenen im Lager Keraterm nicht persönlich misshandelt oder getötet hat, und besonders, dass er nicht persönlich oder unmittelbar an dem Massaker im Raum Nummer 3 beteiligt war, das in der Schicht von Kolundžija stattfand, in Abwesenheit des Angeklagten.

In Bezug auf die Ermöglichung des Aufrufs und des Herausholens einer bestimmten Anzahl von Inhaftierten, darunter Ismet Bajrić, Behzad Behlić und eines Mannes namens Šolaja, die dann durch Schusswaffen getötet wurden, akzeptiert der Angeklagte durch das Plea-Agreement allerdings, dass,

obwohl er nicht wusste, welches Schicksal diese Männer erwartete, bevor er sie herausrief, diese Männer mitten in der Nacht aufgerufen wurden, in einer Atmosphäre, von der er wusste, dass sie sehr gefährlich und gewalttätig war, vor allem im Lichte des Massakers, das in Raum Nummer 3 am Abend vorher stattgefunden hatte. Unter diesen Umständen waren die Gefangenen besonders gefährdet, so dass es die Pflicht von Dušan Fuštar gewesen wäre, die Gefangenen zu schützen und zu versuchen, solche willkürlichen Hinrichtungen zu verhindern und zu verhindern, dass die Personen, die (von außen) ins Lager kamen, solche Taten begehen. Es ist eine Tatsache, dass Dušan Fuštar keine angemessenen Maßnahmen ergriff, um die Sicherheit dieser Gefangenen zu gewährleisten und zu verhindern, dass sie verletzt werden, was der Angeklagte selbst durch Abschluss des Plea Agreements akzeptiert hat.

Mit dem Abschluss des Plea Agreements akzeptierte Dušan Fuštar, dass er während des inkriminierenden Zeitraums bewusst und absichtlich zur Stärkung des gemeinsamen kriminellen Unternehmens im Lager Keraterm beigetragen hat. Auf der Grundlage der vorgelegten Beweise konnte das Gericht eine klare Schlussfolgerung bezüglich der Existenz der subjektiven Elemente der Straftat beim Angeklagten ziehen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Angeklagte weiterhin Schichtleiter war, obwohl er sich dieser Misshandlungen und unmenschlichen Bedingungen im Lager bewusst war, und weil er es versäumt hat, Autorität und Einfluss zu nutzen, die er als Schichtführer hatte, um die Gefangenen zu schützen und die Lebensbedingungen zu verbessern, während er im Dienst war. Auf der Grundlage des oben beschriebenen Verhaltens konnte das Gericht auch die Existenz einer spezifischen diskriminierenden Absicht gegen die nichtserbischen Gefangenen beim Angeklagten ableiten.

Die Strafe

Bei der Zumessung der Strafe hat das Gericht, nachdem die Verhandlung über die Strafzumessung stattgefunden hat, auch die festgestellte Verantwortlichkeit der Angeklagten im Fall gegen *Duško Sikirica et al* vor dem ICTY berücksichtigt. Das Gericht hat auch die Tatsache berücksichtigt, dass der Angeklagte sich entsprechend der geänderten Anklage für schuldig bekannt hat und dass er ein Plea Agreement abgeschlossen hat, was als ein besonders mildernder Umstand angesehen werden kann und als eine Grundlage für die Strafmilderung genutzt werden kann. Als andere mildernde Umstände hat das Gericht seine öffentliche Reue in der Verhandlung berücksichtigt, dann seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, die Tatsache, dass er ein Familienmensch ist, und dass er nicht vorbestraft ist. Das Gericht ist der Meinung, dass die verhängte Strafe die Schwere der Straftat widerspiegelt, die der Angeklagte begangen hat, oder, mit anderen Worten, den Grad der strafrechtlichen Verantwortung des Angeklagten in diesem speziellen Fall, und es ist davon überzeugt, dass (die Strafe) den Zweck sowohl der General- als auch der Spezialprävention erfüllt.

Die Kosten des Strafverfahrens

...

Vermögensansprüche

...

Protokollführer

Kammervorsitzender

Rechtsberater

Richter

Manuel Eising

Šaban Maksumić

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann bei der Appellationsabteilung des Gerichts innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Urteils eine Berufung eingelegt werden. Angesichts der Tatsache, dass das Urteil auf der Grundlage eines Plea Agreement gefällt ist, ist eine Berufung gegen die strafrechtliche Sanktion nicht zulässig.